



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Thüringer Landtagswahlen stehen unmittelbar bevor und haben die letzten Woche sehr große Schatten voraus geworfen.

Es ist aus Sicht des DEHOGA Thüringen nicht akzeptabel, dass Unternehmer und deren Organisationen verunglimpft werden oder „...eine fröhliche Pleite“ gewünscht wird, weil sie sich engagieren oder von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Das ist nicht nur schlechter Stil, sondern auch mit unserem Demokratie-Verständnis nicht im Einklang zu bringen.

Der DEHOGA Thüringen ist ein Branchenverband und macht Branchenpolitik. Wir sind für Parteipolitik nicht zu haben. Im aktuellen Wahlkampf haben wir allen im Landtag vertretenen Parteien sowie dem BSW die Chance geboten an unserem Wahlforum teilzunehmen sowie auf unsere Wahlprüfsteine zu antworten. Dies wurde unterschiedlich genutzt. Wir haben unsere Mitglieder darüber vollumfänglich informiert, sodass sich jeder seine Meinung bilden konnte und kann.

Natürlich rufen wir unsere Mitglieder dazu auf am Sonntag, soweit noch nicht im Rahmen der Briefwahl erfolgt, an der Wahl teilzunehmen um sich einzubringen.

Wir erwarten von einer neuen Landesregierung Weltoffenheit für unsere Mitarbeiter und Gäste, Unternehmerfreundlichkeit, Tourismus zur Pflichtaufgabe zu machen, sowie endlich wirksam und nachhaltig Bürokratie abzubauen. Natürlich haben wir auch weitere Branchenthemen die es umzusetzen gilt, dazu sind wir stets gesprächsbereit und bringen uns gern ein.

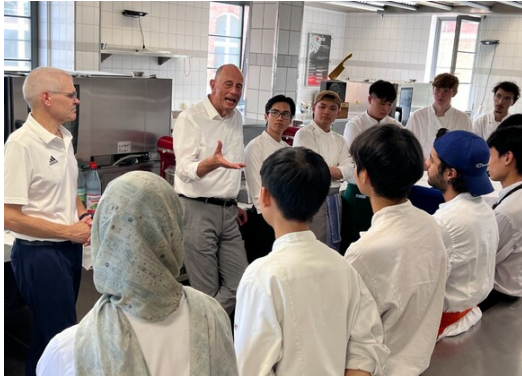
Ihr

Mark A. Kühnelt
Präsident

Dirk Ellinger
Hauptgeschäftsführer

Aktuelle Statements zur Thüringer Landtagswahl finden Sie [hier](#).

Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee im Gespräch



Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee besuchte gestern unser DEHOGA Thüringen Kompetenzzentrum und begrüßte mit den Worten "Herrlich, die Küche ist die friedliche Welt der Nationen" die Berufsschülerinnen und -schülern. In gewohnter Tradition kam er mit den Jugendlichen ins Gespräch und schaute beim Zubereiten und Anrichten über die Schultern.

Wir sagen Dankeschön für die stets genommene Zeit für unsere Berufsschüler und für die Unterstützung des Projekts "Ausbildungskoordination im Thüringer Gastgewerbe".

Lass uns **FREUNDE** werden.

 Profitieren Sie von aktuellen News, Angeboten, Dienstleistungen u.v.m. 

Landtagswahl-Podium 2024 - Spitzenkandidaten antworten auf Fragen der Wirtschaft



Etwa 300 Unternehmer haben das Wahlpodium der Initiative „WIRTSCHAFT für Thüringen“ in der IHK Erfurt und online verfolgt. Die Kandidaten haben zu den drängendsten Fragen der Wirtschaft Stellung bezogen. Haben Sie es verpasst? Kein Problem. **Schauen Sie gern die Aufzeichnung.**

Heizungsförderung für Unternehmen – Nichtwohngebäude - Zuschuss Nr. 522

Ab sofort können Unternehmen - auch in Nichtwohngebäuden - eine KfW-Förderung beim Einbau effizienter Heizungsanlagen und Anlagen der Heizungsunterstützung sowie beim Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz beantragen. Diese werden gefördert, um den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme zu beschleunigen.

Das Wichtigste in Kürze

- Zuschuss bis zu 35 % der förderfähigen Kosten
- für Unternehmen, Contractoren und andere Investoren, die Investitionsmaßnahmen in bestehenden Nichtwohngebäuden in Deutschland durchführen
- für den Kauf und Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Herzlich willkommen im Verband

Wir freuen uns, ab heute Weinhof Schmidt aus Gebesee als neues Mitglied im DEHOGA Thüringen begrüßen zu dürfen. Siegrid und Jochen Schmidt besiegelten heute die neue Partnerschaft mit unserem Außendienstmitarbeiter Steffen Fischer (m).

Aus dem Gerichtssaal

Bundesagentur für Arbeit zur Bewilligung von Kurzarbeitergeld verurteilt

Ein Mitgliedsunternehmen stellte vor dem 2. Corona-Lockdown eine Mitarbeiterin für das Restaurant als Ersatz für einen ausgeschiedenen Mitarbeiter ein. Diese wurde dann ebenfalls in Kurzarbeit geschickt. Der Arbeitgeber erklärte gegenüber der Bundesagentur ordnungsgemäß die Notwendigkeit deren Einstellung während der Kurzarbeit und beantragte für den Monat Dezember 2021 auch für die neue Mitarbeiterin Kurzarbeitergeld.

Dies wurde von der Behörde abschlägig beschieden. Die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von KUG lägen bei der betreffenden Mitarbeiterin nicht vor. Ein Anspruch auf KUG bestehe nur dann, wenn die Beschäftigung aufgrund zwingender Gründe erfolgen müsse.

Dagegen legte unser Mitgliedsunternehmen Widerspruch ein. Dieser hatte keinen Erfolg.

Wegen des abschlägigen Widerspruchsbescheids wandte sich unser Mitglied an die Rechtsabteilung des DEHOGA Thüringen und bat um Prozessvertretung.

Die Klage unseres Mitgliedes hatte mit Unterstützung des DEHOGA Thüringen nun Erfolg.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Sachverhalt mit den Parteien umfangreich erörtert. Der Geschäftsführer unseres Mitgliedsunternehmens erläuterte umfassend die Gründe für die Neueinstellung „als zwingend erforderlich zur Gewährleistung des Geschäfts“. Die Corona bedingten Einschränkungen bis zur temporären Schließung des Betriebes waren bei der Einstellung der betreffenden Mitarbeiterin nicht absehbar.

Das überzeugte das Gericht. Es stellte fest, dass ein Anspruch auf KUG für die betreffende Mitarbeiterin besteht, da ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist. Vorliegend erfolgte die Arbeitsaufnahme vor der behördlichen Schließungsanordnung.

Das Gericht hat zudem festgestellt, dass „eine große Unsicherheit für den weiteren Verlauf der Pandemie und deren Auswirkungen bestand, gerade für das Hotel- und Gastronomiegewerbe“.

Ferner stellte es fest, dass die Klägerin den Personalbestand nicht erweitert hat, sondern auf gleicher Personalstärke halten wollte, um den Betrieb der Gaststätte wie bisher an 7 Tagen zu gewährleisten und dafür die Einstellung einer zweiten Servicekraft erforderlich war.

(Sozialgericht Meiningen, Urteil vom 16.07.2024 – AZ: S 2 AL 288/22).

Praxishinweis:

Die **betriebliche Rechtsschutzversicherung des DEHOGA Thüringens** die in die Mitgliedschaft integriert ist, gewährt Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Arbeitgeberkündigung und Arbeitsunfähigkeit

Zweifelsfrei stellt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ein wesentliches Instrument zur sozialen Absicherung dar.

Allerdings wurde und wird diese Regelung in Einzelfällen von Mitarbeitern missbraucht, um ihren Unmut gegenüber arbeitsrechtlichen Maßnahmen des Arbeitgebers zum Ausdruck zu bringen, beispielsweise, wenn der Urlaub nicht gewährt werden kann, eine Abmahnung oder eine Kündigung ausgesprochen werden musste.

Zwischenzeitlich gibt es neben der Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13.12.2023 eine Vielzahl von obergerichtlichen Entscheidungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall während der Kündigungsfrist. Dazu ein aktueller Fall aus Brandenburg, der zugunsten des Arbeitgebers entschieden wurde.

Einem Mitarbeiter wurde mündlich am 26.10.2022 das Arbeitsverhältnis gekündigt. Am nächsten Tag meldete sich der Mitarbeiter krank. Die schriftliche (und damit formwirksame) Kündigung erhielt er am 28.10.2022 zum 30.11.2022. Erst- und Folgebescheinigung bis zum 30.11.2022 legte er vor. Der Arbeitgeber zahlte das Entgelt bis zum Beendigungszeitpunkt fort.

Während seiner Krankschreibung nahm der Mitarbeiter an einem Handballspiel aktiv teil und war an einem Tag als Schiedsrichter tätig. Davon bekam der Arbeitgeber Kenntnis und forderte das gezahlte Entgelt vom Mitarbeiter per Widerklage vor dem Arbeitsgericht zurück. In erster Instanz verlor der Arbeitgeber, das Arbeitsgericht war der Auffassung, der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeit sei nicht erschüttert, die Entgeltfortzahlung stünde dem Mitarbeiter zu.

Der Arbeitgeber verfolgte seinen Rückforderungsanspruch gegenüber seinem ehemaligen Mitarbeiter in der 2. Instanz weiter und hatte Erfolg.

Wenn der Arbeitgeber Hinweise hat, dass der Mitarbeiter über seine Arbeitsunfähigkeit täuscht, obliegt es dem Mitarbeiter, Angaben zu seiner konkreten Erkrankung zu machen und ggf. zu beweisen.

Im vorliegenden Fall kamen keine diesbezüglichen Erklärungen des Mitarbeiters. Das Landesarbeitsgericht stellte daher fest.

„Anders als es das Arbeitsgericht angenommen hat, ist im Hinblick auf die von der Beklagten vorgebrachten Umstände der Beweiswert der von dem Kläger vorgelegten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschüttert. Da der Kläger nicht zu den Umständen einer Erkrankung und der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit vorgetragen hat, gilt das Vorbringen der Beklagten, er sei in dem in Rede stehenden Zeitraum tatsächlich nicht arbeitsunfähig krank gewesen, als zugestanden.“

Somit besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und damit kein Rechtsgrund für die von der Beklagten geleisteten Zahlungen.“

(Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2024- 12 Sa 1266/23).

Praxistipp: Im Falle der Eigenkündigung eines Mitarbeiters und Arbeitsunfähigkeit während der Kündigungsfrist hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 21.08.2024 (AZ: 5 AZR 248/23) den Entgeltfortzahlungsanspruch des Mitarbeiters ebenfalls verneint und die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt.



Die aktuelle Situation auf dem Energiemarkt bietet eine seltene Gelegenheit für viele Unternehmen: langfristige Planungssicherheit und erhebliche Kosteneinsparungen – denn die Preise für Strom und Gas sind nach unsicheren Jahren deutlich gefallen!

Warum jetzt informieren?

- Entspannte Energiemärkte durch drastisch gesunkene Preise für Strom und Gas
- Günstige Konditionen durch die Rückkehr des Wettbewerbs unter den Energieversorgern
- Zukunftssicherheit durch Ampere-Rahmenverträge mit Bestkonditionen

Nutzen auch Sie diese Chance, um Ihre Energiekosten zu senken und langfristige Planungssicherheit zu gewinnen.

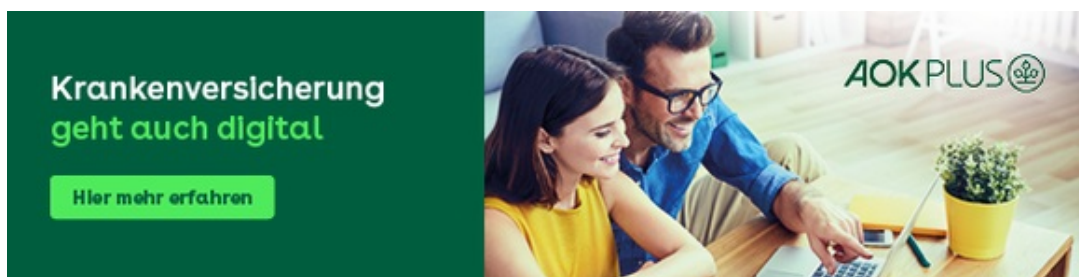
Ihre Vorteile mit unserem Kooperationspartner Ampere:

- Preisvorteile durch Bündelausschreibungen: Profitieren Sie von dem starken Verhandlungsvolumen der Ampere
- Langfristige Planungssicherheit: Stabilisieren Sie Ihre Energiekosten in einer unsicheren Marktumgebung
- Individuelle Beratung: Erhalten Sie maßgeschneiderte Experten-Lösungen für Ihren Energiebedarf

Lassen Sie jetzt Ihre Strom- und Gasverträge von Ampere überprüfen und sichern Sie sich Mitglieds-Sonderkonditionen in Rahmenverträgen. Nutzen Sie den kostenlosen Rechnungsscheck, um Ihr Einsparpotential in wenigen Minuten ermitteln zu lassen.

Ihre kostenfreie Tarif-Analyse von Ampere:

Tel. 030/28 39 33 800 / energie@ampere.de



Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger
und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)